



Direkte Bundessteuer

Bern, 24. März 2020

An die kantonalen Verwaltungen
für die direkte Bundessteuer

Rundschreiben

Zahlungserleichterungen bei der direkten Bundessteuer als Massnahme wegen des Coronavirus

Der Bundesrat hat am 20. März 2020 die *Verordnung über den befristeten Verzicht auf Verzugszinsen bei verspäteter Zahlung von Steuern, Lenkungsabgaben und Zollabgaben sowie Verzicht auf die Darlehensrückerstattung durch die SGH (COVID-19-Verzichtsverordnung)* per 21. März 2020 in Kraft gesetzt (AS 2020 861; vgl. Beilage).

Gemäss Artikel 3 dieser Verordnung gilt bezüglich der direkten Bundessteuer Folgendes:

Vom 1. März 2020 bis zum 31. Dezember 2020 ist bei verspäteter Zahlung der direkten Bundessteuer, die in diesem Zeitraum fällig wird, kein Verzugszins geschuldet.

Für alle natürlichen und juristischen Personen wird bei Steuerforderungen (nicht jedoch bei Bussen oder Kosten) auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet, wenn die Steuerforderung im Zeitraum zwischen dem 1. März 2020 und 31. Dezember 2020 fällig geworden ist. Der Verzicht auf den Verzugszins ist befristet bis zum 31. Dezember 2020. Dieser befristete Verzicht auf die Erhebung von Verzugszinsen gilt sowohl für Steuerforderungen der Steuerperiode 2020, als auch für Steuerforderungen früherer Steuerperioden, sofern jeweils die Fälligkeit der provisorischen oder definitiven Rechnung im Zeitraum vom 1. März 2020 bis zum 31. Dezember 2020 liegt. Ebenfalls Anwendung findet diese Regelung für Fälligkeiten gemäss Artikel 161 Absätze 1, 3 und 4 DBG bzw. Artikel 1 der Verordnung vom 10. Dezember 1992 über die Fälligkeit und Verzinsung der direkten Bundessteuer (SR 642.124).

Ferner ist auf die Möglichkeit hinzuweisen, Zahlungserleichterungen gemäss Artikel 166 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG, SR 642.11) zu gewähren. Ist demnach die Zahlung der Steuern, Zinsen und Kosten oder einer Busse wegen Übertretung innert der vorgeschriebenen Frist für den Zahlungspflichtigen mit einer erheblichen Härte verbunden, so kann die Bezugsbehörde die Zahlungsfrist erstrecken oder Ratenzahlungen bewilligen (vgl. Art. 166 Abs. 1 DBG). Im Zusammenhang mit dem Coronavirus und den damit verbundenen wirtschaftlichen Einschränkungen empfiehlt die Eidgenössische Steuerverwaltung eine wohlwollende Behandlung entsprechender Gesuche.

Hauptabteilung DVS

Marc Bugnon
Chef

Beilage:

- COVID-19-Verzichtsverordnung



Verordnung

über den befristeten Verzicht auf Verzugszinsen bei verspäteter Zahlung von Steuern, Lenkungsabgaben und Zollabgaben sowie Verzicht auf die Darlehensrückerstattung durch die Schweizerische Gesellschaft für Hotelkredit

vom 20. März 2020

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 108 des Mehrwertsteuergesetzes vom 12. Juni 2009¹,
Artikel 74 Absatz 4 des Zollgesetzes vom 18. März 2005²,
Artikel 22 Absatz 3 des Mineralölsteuergesetzes vom 21. Juni 1996³,
Artikel 164 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990⁴ über die direkte Bundessteuer,
Artikel 10 Absatz 1 des Schwerverkehrsabgabegesetzes vom 19. Dezember 1997⁵,
Artikel 25 Absatz 5 des Biersteuergesetzes vom 6. Oktober 2006⁶,
Artikel 78 des Alkoholgesetzes vom 21. Juni 1932⁷,
Artikel 20 Absatz 2 des Tabaksteuergesetzes vom 21. März 1969⁸
sowie Artikel 17 Absatz 3 des Automobilsteuergesetzes vom 21. Juni 1996⁹,
verordnet:

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt den befristeten Verzicht auf Verzugszinsen bei verspäteter Zahlung von Steuern, Lenkungsabgaben und Zollabgaben sowie den Verzicht auf die Rückerstattung des Zusatzdarlehens durch die Schweizerische Gesellschaft für Hotelkredit (SGH).

SR 641.207.2

- 1 SR 641.20
- 2 SR 631.0
- 3 SR 641.61
- 4 SR 642.11
- 5 SR 641.81
- 6 SR 641.411
- 7 SR 680
- 8 SR 641.31
- 9 SR 641.51

Art. 2 Verzugszins bei verspäteter Zahlung von Steuern, Lenkungsabgaben
und Zollabgaben

Vom 20. März 2020 bis zum 31. Dezember 2020 ist bei verspäteter Zahlung der Mehrwertsteuer, der besonderen Verbrauchssteuern, der Lenkungsabgaben und der Zollabgaben kein Verzugszins geschuldet.

Art. 3 Verzugszins bei verspäteter Zahlung der direkten Bundessteuer

Vom 1. März 2020 bis zum 31. Dezember 2020 ist bei verspäteter Zahlung der direkten Bundessteuer, die in diesem Zeitraum fällig wird, kein Verzugszins geschuldet.

Art. 4 Verzicht auf Rückzahlung des Darlehens durch die SGH

¹ Der Bund verzichtet auf die Rückzahlung des Restbetrags von 5 481 181 Franken des der SGH mit dem Bundesbeschluss vom 21. September 2011¹⁰ über den Nachtrag IIa zum Voranschlag 2011 gewährten Darlehens.

² Mit dem Restbetrag nach Absatz 1 beteiligt sich der Bund an den Kosten der rückwirkenden Finanzierung von Investitionen, welche die SGH unterstützt.

Art. 5 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am 21. März 2020 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2020.¹¹

20. März 2020

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Simonetta Sommaruga
Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

¹⁰ BBl 2011 7511, verlängert mit Bundesbeschluss vom 9. September 2015 (BBl 2015 7411)

¹¹ Dringliche Veröffentlichung vom 20. März 2020 im Sinne von Art. 7 Abs. 3 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004 (SR 170.512).